

Vereinbarung

der Wirtschaftsgemeinschaft Hof Bexte zur Pflege und Entwicklung des Lebensraumes für Boden, Pflanze, Tier und Mensch

Diese Vereinbarung gilt ab 1.7.2013

1. Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung bilden die Wirtschaftsgemeinschaft Hof Bexte zur Pflege und Entwicklung des Lebensraumes für Boden, Pflanze, Tier und Mensch.

Sitz der Gemeinschaft ist 25767 Bunsöh, Waldstr. 3, Hof Bexte.

2. Zweck der Gemeinschaft

- a) Die Wirtschaftsgemeinschaft übernimmt verantwortlich ihren Beitrag für eine intakte Umwelt und die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln auf dem Hof Bexte.
- b) Die Wirtschaftsgemeinschaft realisiert daher eine Landwirtschaft, die nachhaltig für die Fruchtbarkeit von Boden, Pflanzen und Tieren arbeitet und zur Bewahrung von Natur und Umwelt für kommende Generationen beiträgt. Dazu arbeiten die Landwirte auf dem Hof Bexte auf der Grundlage des Koberwitzer Impulses, wie er im Jahre 1924 von Rudolf Steiner gegeben worden ist. (R. Steiner, Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft, Landwirtschaftlicher Kurs, 8 Vorträge, Gesamtausgabe Bd. 327)
- c) Darüber hinaus bezweckt die Gemeinschaft, dass Gesellschaft und Landwirtschaft in der Region zueinander finden und die Bedeutung der Landwirtschaft als Grundlage menschlichen Lebens wieder erkennbar und erlebbar wird.

3. Durchführung

- a) Die Gemeinschaft begründet sich freiwillig und auf gegenseitigem Vertrauen. Ihre Mitglieder unterstützen sich in dem gemeinsamen Ziel, Existenz- und Entwicklungsbedingungen für eine menschengemäße Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung zu schaffen.
- b) Der Hof Bexte kann mit seinen z.Z. 32,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Lebensgrundlage für ca. 100 Menschen sein.
- c) Die Bewirtschaftung des Hof Bexte liegt in der Verantwortung der tätigen Landwirte. Sie erfolgt unter Berücksichtigung natur- und geisteswissenschaftlicher Methoden, wie sie im Koberwitzer Impuls von Rudolf Steiner begründet sind. Dabei soll die Fruchtbarkeit und Vielfalt des Hofes so weit steigen, daß die Ernährungsbedürfnisse der Mitglieder der Gemeinschaft hinsichtlich Qualität und Vielfalt befriedigt werden. Notwendige Futter- und Düngemittel, Stroh, Saatgut usw. sollen so weit wie möglich im Betriebskreislauf entstehen.
- d) Die Gemeinschaft ermöglicht die Bewirtschaftung des Hofes und gewährleistet damit die landwirtschaftliche Urproduktion, d.h. die Lebensgrundlage des Menschen. Sie deckt die

Kosten eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres, welches jeweils am 01.07. beginnt und am 30.06. endet.

- e) Die Gemeinschaft übernimmt die Verteilung der Lebensmittel untereinander und verantwortet die Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für sich selbst .
- f) Sie pflegt die Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein „NN e.V.“ in dem Bestreben, den Hoforganismus des Hof Bexte weiterzuentwickeln.
- g) Die Wirtschaftsgemeinschaft hat nicht die Absicht, Gewinn zu erzielen.

4. Finanzen

- a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich zu Beginn eines Wirtschaftsjahres, den tätigen Landwirten aus freiem Willen die wirtschaftlichen Folgen ihrer Tätigkeit abzunehmen.
- b) Sie verpflichtet sich, dem gemeinnützigen Verein „NN e.V.“ mindestens 1 % des Jahresetats der Wirtschaftsgemeinschaft zur Entwicklung des Hoforganismus als Spende zur Verfügung zu stellen. *)
- c) Der Wirtschaftsetat der Gemeinschaft wird jährlich neu aufgestellt.
- d) Der Beitrag zur Kostendeckung wird im Voraus entrichtet. Er kann in monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder Jahresraten entrichtet werden.
- e) Über die Beiträge und die Kosten der Hofbewirtschaftung und der Verarbeitung wird am Ende eines Wirtschaftsjahres abgerechnet.
- f) Die Höhe seines Beitrages wird durch jedes Mitglied selbst eingeschätzt und richtet sich nach dem Finanzbedarf des Hofes und nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung stellt Richtwerte als Empfehlung hierfür auf.
- g) Nicht verbrauchte Beiträge eines Wirtschaftsjahres werden dem gemeinnützigen Verein „NN e.V.“ zweckgebunden für Investitionen in der Landwirtschaft als Spende zur Verfügung gestellt, sofern die Mitglieder nicht einmütig (d.h. ohne Gegenstimmen) etwas anderes beschließen. *)

5. Organe der Gemeinschaft

a) Bevollmächtigte, Schatzmeister

Es wird ein Gremium gebildet, das die notwendige gemeinsame Verwaltung abwickelt. Es setzt sich aus 3 – 5 Bevollmächtigten zusammen, die jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Vollmacht beschränkt sich auf die Organisation der Verteilung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte. Die Bevollmächtigten dürfen keine persönliche Haftung der Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft begründen, sondern nur das Gemeinschaftsvermögen verpflichten. Sie haben beim Abschluss von Rechtsgeschäften auf diese Beschränkung hinzuweisen.

Innerhalb des Gremiums wird ein Schatzmeister bestimmt, der die Kasse der Gemeinschaft führt .Das Gremium kann einvernehmlich Teile seiner Aufgaben delegieren und weitere Mitglieder kooptieren.

b) Mitgliederversammlung

Es wird jährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten, die von den Bevollmächtigten einberufen wird. Die Teilnahme an dieser Versammlung ist obligatorisch. Aufgabe der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist es:

- über die Abrechnung des vergangenen Wirtschaftsjahres zu beschließen,
 - die Kasse zu prüfen, den Schatzmeister zu entlasten und zu wählen,
 - die tätigen Landwirte wirtschaftlich zu entlasten,
 - Zu- und Abgänge der Gemeinschaft zu bestätigen,
 - den Etat der Wirtschaftsgemeinschaft für das künftige Wirtschaftsjahr festzustellen und zu beschließen,
 - über Form und Höhe der Beiträge zu beraten,
 - die Bevollmächtigten zu wählen.
- c) „Treffen“
Es wird regelmäßig Treffen geben, um sich gegenseitig zu informieren und Fragen der Landwirtschaft und des Hofes zu erörtern.

6. Mitgliedschaft

- a) Der Wunsch nach Ein- oder Austritt ist gegenüber einem Bevollmächtigten in Textform zu bekunden. Ein- und Austritt werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Für die Aufnahme ist es erforderlich, daß das Neumitglied sich auf dieser Versammlung persönlich vorstellt. Die ersten 3 Monate gelten als Schnuppermitgliedschaft.
- b) Eintritt: In der Regel beginnt die Mitgliedschaft zum Beginn eines Wirtschaftsjahres. Besteht der Wunsch, während eines laufenden Wirtschaftsjahres Mitglied zu werden, so entscheidet das Gremium der Bevollmächtigten zunächst über eine vorläufige Aufnahme. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft dann bestätigt werden.

Dauer der Mitgliedschaft und Austritt: Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung besteht die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für das betreffende Wirtschaftsjahr. Der Wunsch nach Austritt muss spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres bekundet werden. Die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sind grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfüllen. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 23.6.2013

*) Dieser Passus kommt erst zum tragen, wenn ein entsprechender gemeinnütziger Verein gegründet sein wird.

Anhang

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.6.2013

Wenn es der Gemeinschaft sinnvoll erscheint können auf drei Monate befristete „Schnuppermitgliedschaften“ angeboten werden.

Während dieser Zeit gilt ein fester Beitrag von 3/12 des Richtsatzes

Die „Schnuppermitglieder“ nehmen nicht an internen Besprechungen und Abstimmungen teil.